

Beitrag zum Hinweis aus
dem Schnellbrief Nr. 239
Juli/August 2023

Im Internet: idur.de/category/schnellbriefe-2/schnellbriefe/

Der Wolf im Recht

Von Dirk Wüstenberg, Rechtsanwalt in Offenbach a.M.

Ein Überblick über bisherige Rechtsfragen:

I. Welches Tier ist ein Wolf?

Der Wolf in Deutschland ist eine streng geschützte Tierart nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Verordnung (EG) 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, sowie nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. b BNatSchG i.V.m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder FFH-Richtlinie). In den Anhängen beider Regelwerke ist der Wolf explizit aufgeführt. Von der Einstufung des Wolfes als streng geschützte Tierart innerhalb der Europäischen Union sind lediglich die „spanischen Populationen: nur die Populationen südlich des Duero“ und die „griechischen Populationen: nur die Populationen südlich des 39. Breitengrades“ ausgenommen. Die Exemplare beider sind zwar nicht streng, wohl aber besonders geschützt.

Im Anhang zur Verordnung (EG) 338/97, Ziffer 11 Satz 2 heißt es seit dem Jahre 2007 unter „Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D“: „Hybride Tiere, bei denen in den vier vorhergehenden Generationen in direkter Linie ein oder mehrere Exemplare einer Art der Anhänge A oder B vorkommen, fallen wie reine Arten unter die Verordnung, auch wenn die betreffende Hybridart nicht ausdrücklich in den Anhängen aufgeführt ist.“ Dieser Text steht nicht in der FFH-Richtlinie.

Es stellt sich die Frage, welche Wolfs-Hund-Mischlinge Wölfe (*Canis lupus*) und welche Hunde (*Canis lupus familiaris*) sind. Nach dem Wortlaut der Verweiskette des § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. a BNatSchG sind die Nachkommen der Filialgenerationen F1 bis F4 ausdrücklich wie die „genreinen“ Elterntiere zu behandeln. Daraus folgt: Die Entnahme von Wolfs-Hund-Mischlingen zum Schutz der Wölfe ist unzulässig, weil Wölfe nicht vor (zumindest rechtlichen) Wölfen geschützt werden können. Einige Naturschutzbehörden sehen dies anders und haben entsprechende Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG erteilt. Über die Auslegung der Vorschriften des Bundes wird möglicherweise das *OVG Mecklenburg-Vorpommern* (Az. 1 LB 175/23) entscheiden.

II. Wolfspopulation

Einige Vorschriften des Artenschutzrechts stellen auf die (gesamte) Population einer Tierart ab (z.B. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG: „Erhaltungszustand der Populationen einer Art“), andere auf die lokale Population (z.B. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art“). Der Wolf in Deutschland lebt gegenwärtig in einer einzigen Population. Fast alle Tiere stammen von Exemplaren ab, welche ab dem Jahre 2000 über Polen nach Sachsen, Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern eingewandert sind. Es wachsen nicht mehrere Populationen zu einer einheitlichen zusammen.

Der Erhaltungszustand der deutschen Wolfspopulation ist noch immer ungünstig, so dass die Europäische Union die Tierart Wolf noch nicht von „streng geschützt“ auf „besonders geschützt“ herabgestuft hat. Die Mitgliedstaaten sind an das Unionsrecht gebunden.

Gegenwärtig leben knapp 2.000 Wölfe in Deutschland. Biologen rechnen damit, dass ihre Anzahl mindestens 4.000 betragen könnte, ohne dass eine Obergrenze betreffend die möglichen Reviere erreicht sein wird, welche die Wölfe zu großen Wanderungen zwingt. Möglicherweise können auch 5.000 Exemplare hinreichend Platz finden.

III. Entnahmeschutz

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 BNatSchG ist es verboten, „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten...“ Die streng geschützten Tierarten sind nach dieser Vorschrift erst recht geschützt („...der [mindestens] besonders geschützten Arten...“).

1. Landwirtschaft

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde „von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden“, d.h. bei drohenden Schäden für z.B. die Landwirte, die innerhalb eines Wolfsreviers ansässig sind.

a) Bundesrecht

Muss das Exemplar, das aus der Natur entnommen werden soll, genetisch eindeutig identifiziert worden sein? Der Art. 16 FFH-Richtlinie, der mit § 45 Abs. 7 BNatSchG umgesetzt worden ist, enthält hierüber keine Aussage. § 45a Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bestimmt: „§ 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass, wenn Schäden bei Nutztierrißen *keinem* bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch *ohne Zuordnung* der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf.“

Aus dem Wortlaut folgt: Ist ein Wolf identifiziert und zugeordnet worden, darf nur dieser der Natur entnommen werden (§ 45 Abs. 7). Ist ein einzelner Wolf nicht identifiziert worden, jedoch kann ein Tierriss einem Rudel zuordnet werden, darf schrittweise jedes Rudeltier entnommen werden (§ 45a Abs. 2).

Einige Naturschutzbehörden sahen in Fällen, in denen der Verursacherfall genetisch eindeutig identifiziert werden konnte, jedoch seinem äußeren Erscheinungsbild nach noch nicht bekannt

war, hierüber hinweg und erlaubten es, schrittweise irgendein Rudeltier abzuschließen, und zwar solange, bis schließlich das zugeordnete Verursachertier getroffen wurde. Ob diese weite, dem Wortlaut entgegenstehende Auslegung des § 45a Abs. 2 Satz 1 BNatSchG rechtskonform ist, werden die Gerichte entscheiden (evtl. *OVG Niedersachsen*, Az. 4 LA 101/22). Das *OVG Niedersachsen* hatte die Rechtsfrage offengelassen (Beschl. v. 26.06.2020 – 4 ME 116/20, openJur 2020, 31880). Das *VG Lüneburg* (Beschl. v. 11.06.2020 – 2 B 56/20) und das *VG Oldenburg* (Beschl. v. 22.05.2022 – 5 B 294/22; Urt. v. 27.10.2022 – 5 B 3146/22) hatten die erweiterte Auslegung des § 45a Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verneint.

b) Rechtsprechung

Wann droht ein Schaden? Die FFH-Richtlinie und das Bundesrecht (BNatSchG) beantworten diese Frage nicht. Das *VG Düsseldorf* (Urt. v. 06.05.2021 – 28 K 4055/20, openJur 2021, 18699) hält fest, dass das bisherige Rissverhalten eines Wolfes ein wichtiges Indiz für die Zukunftsprognose darstellt (Rn. 65) und dass die heranzuziehenden Indizien konkrete sein müssen („Nicht ausreichend ist eine abstrakte Gefährdung, vielmehr bedarf es deutlicher Anhaltspunkte für konkrete Gefährdungen“ (Rn. 69)).

Mittels dieser Indizien ist die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Schadens zu errechnen/einzuschätzen. „Je ernster der Schaden ist, den es abzuwenden gilt, desto geringere Anforderungen sind an den Grad der Wahrscheinlichkeit zu stellen. Die Schadensprognose hat nicht schematisch zu erfolgen und hängt nicht pauschal von einer bestimmten Mindestzahl von Rissvorfällen innerhalb eines Jahres ab. Es kommt vielmehr auf eine einzelfallbezogene Würdigung der konkreten Umstände an.“ (Rn. 71). Im Falle eines Gerichtsverfahrens maßgeblich ist stets der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (Rn. 73).

Als eine Art Faustregel, so scheint es, weist das *VG Düsseldorf* auf die zeitliche Grenze von vier Wochen hin: „Parameter für die Schadensprognose im Einzelfall können insbesondere sein: Häufigkeit des Überwindens des empfohlenen Herdenschutzes, enger zeitlicher Zusammenhang der Rissereignisse (im Regelfall maximal vier Wochen), enger räumlicher Zusammenhang (maximal die Größe eines Territoriums), Lernverhalten des Wolfes.“ (Rn. 76).

Das Gericht hält fest, dass die von einem Wolfsrudel gerissenen Tiere je Jahr festgestellt werden sollten (Gesamtzahl der benötigten Beutetiere) und dass die Zahl der gerissenen Weide-/Nutztiere ins Verhältnis zur Gesamtzahl der Beutetiere gesetzt werden müsse (Quote). „Die Kammer sieht sich in ihrer Einschätzung durch die DBBW bestätigt, deren Fachkompetenz und Unvoreingenommenheit ... nicht in Frage zu stellen ist. ... Ausgehend von etwa 18 Übergriffen pro Jahr würden die Wölfe in [Ortsangabe] an etwa jedem 20. Tag Nutztiere töten. Dies zeige, dass sie ihre Ernährung weitgehend mit Wildtierrissen bestritten, d.h. Nutztiere töteten, wenn sie die Gelegenheit dazu hätten. Sie bräuchten Nutztiere aber nicht als Nahrungsgrundlage.“ (Rn. 95). Ein Schaden i.S.d. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG drohe erst, wenn die Quote der Nutztierisse im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Beutetiere so hoch ist, dass von einer geänderten Jagdstrategie der in Rede stehenden Wolfes bzw. Wolfsrudels gesprochen werden muss. Es müssten „Anhaltspunkte dafür [vorliegen], dass sich die Wölfin zunehmend auf die Bejagung von Schafen spezialisiert hat und Herdenschutz in Gestalt von 120 cm hohen Elektrozäunen hiergegen generell keinen Schutz mehr bietet.“ (Rn. 94).

c) Landesrecht

Dieser Rechtsauffassung stellen einige Länder ihre abweichende Auffassung entgegen. Nach § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG dürfen die Landesregierungen „Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.“ Nach Art. 80 Abs. 4 GG dürfen die Länder statt einer Rechtsverordnung auch ein Landesgesetz erlassen. Von dieser Ermächtigung haben bisher fünf Länder Gebrauch gemacht. Rechtsverordnungen (Wolfsverordnungen) gibt es inzwischen in Bayern (BayWolfV 2023), Brandenburg (BbgWolfV 2022, zuvor BbgWolfV 2018), Nordrhein-Westfalen (WolfsVO NRW 2022) und Sachsen (SächsWolfMVO 2019). Ein Landesgesetz gibt es in Niedersachsen (§ 28b NJagdG 2022; zuvor die NWolfVO 2021).

In diesen Landesvorschriften stehen teils Anforderungen an die Gefahrenprognose. In Brandenburg etwa werden zwei Sachverhaltskonstellationen gesetzlich umschrieben, in denen die Gefahr i.S.d. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu bejahren sei. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. a BbgWolfV ist es für die Schadensprognose Voraussetzung, dass „Wölfe, die in räumlichem Zusammenhang und innerhalb eines Abstands von höchstens vier Wochen mindestens zweimal in Weidetierbestände *eingedrungen* sind, die nach den in der Anlage aufgeführten „Empfohlenen Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ oder den im Einzelfall von der Fachbehörde für Naturschutz empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren und dort Weidetiere oder Herdengebrauchshunde gerissen oder verletzt haben.“ Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. b BbgWolfV ist es für die Schadensprognose Voraussetzung, dass die Wölfe in dieser Zeit „mindestens zweimal Weidetiere ... *zum Ausbrechen veranlasst* und anschließend außerhalb der Weide gerissen oder verletzt haben.“ Im ersten Fall muss der Wolf den Schutzzaun übersprungen, im zweiten Fall die Nutztierherde irgendwie so in Panik versetzt haben, dass diese den Zaun durchbrechen. Von einer Änderung der Beutetierquote von den Wildtieren hin zu den Weidetieren als Voraussetzung für die Schadenseintrittsprognose ist hierbei nicht die Rede.

Ob diese Konkretisierung des Tatbestands des § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG unionsrechtskonform ist, dürfte eines Tages der *EuGH* entscheiden.

2. Hybride

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zulassen „zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt.“ Hier stellt sich die Frage, ob Wolfs-Hund-Mischlinge erster Filialgeneration rechtlich eine genetische Gefahr für die Tierart Wolf darstellen können (s.o.; bejaht vom *VG Schwerin*, Urt. v. 25.01.2023 – 7 A 2271/20). Da schon heute fast alle Wölfe auf dieser Welt nicht völlig genrein sind, sondern – wie die Menschen mit ihren Neandertaler-Genen in Höhe von bis zu 4 % Genanteil – bis zu ca. 3 % Hundegene enthalten und weil die „genreinen“ Wölfe im Kampf gegen Mischlinge oder Hunde typischerweise als Sieger hervorgehen, stellt sich die Frage nach der Genvermischung biologisch nicht wirklich.

3. Volksgesundheit

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“ § 1 Abs. 2 Satz 1 BayWolfV (aufgrund § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG) bestimmt: „Unter Berücksichtigung von § 45a Abs. 2 Satz 3 des

Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gefährden Wölfe die Gesundheit des Menschen oder die öffentliche Sicherheit insbesondere dann, wenn sie

1. sich mehrfach Menschen außerhalb von Fahrzeugen auf unter 30 m nähern,
2. mehrfach die Annäherung von Menschen auf unter 30 m tolerieren,
3. über mehrere Tage in einem Umkreis von weniger als 200 m von geschlossenen Ortschaften oder von dem Menschen genutzten Gebäuden oder Stallungen gesehen werden,
4. Menschen trotz Vertreibungsversuchen folgen,
5. sich Menschen in geschlossenen Ortschaften annähern und nur schwer vertrieben werden können, 6. Hunde in geschlossenen Ortschaften oder in von Menschen genutzten Gebäuden oder Stallungen töten,
7. sich Menschen mit Hunden annähern und dabei ein aggressives Verhalten zeigen oder
8. unprovokiert aggressiv auf Menschen reagieren.“

4. Herdenschutz

§ 45 Abs. 7 Satz 2 Var. 1 BNatSchG bestimmt im Einklang mit Art. 16 FFH-Richtlinie: „Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind...“ Welche Herdenschutzmaßnahmen müssen von Nutztierhaltern, weil zumutbar, ergriffen werden, damit zu deren Gunsten die Gefahrenprognose i.S.d. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 BNatSchG bejaht werden kann?

a) Anforderungen

Die FFH-Richtlinie und das Bundesrecht (BNatSchG) beantworten diese Frage nicht. Die Länder, welche Wolfsverordnungen erlassen haben, nennen in den Anlagen zu diesen Rechtsverordnungen tatsächliche Anforderungen an Elektroschutzzäune etc. Der Verordnungsgeber in Brandenburg geht – wie die Behörden in Niedersachsen – von einem Selbstschutz der Rinder und Pferde aus. Diese könnten und würden die herannahenden Wölfe mit ihren Hörnern bzw. Hufen vertreiben. Das Aufstellen von Schutzzäunen und/oder das Bereitstellen von Herdenschutzhunden sei nicht nötig und deshalb unzumutbar. Nötig und zumutbar sei lediglich die Einrichtung von Abkalbe- bzw. Fohlungsweiden zugunsten von Kälbern bzw. Fohlen, die noch nicht zwei Wochen alt sind.

Darüber, ob und inwieweit unter welchen biologischen Voraussetzungen Rinder- und Pferdegruppen eine Verteidigung erzielen können, darf gestritten werden. Nicht jede Gruppe von Schlachtvieh oder Sportpferden sind den Angriffen von Wölfen gewachsen.

Die Wolfsverordnungen erlauben teils noch Ausnahmen – „zum Beispiel bei topographischen Besonderheiten oder hoher Windlast“ (Anlage zur BbgWolfV).

Schließlich gibt es noch Aufweichungen des Wortlauts des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Ein Beispiel: „Nicht schützbares Weidegebiete sind Gebiete, bei denen ein Herdenschutz entweder nicht möglich oder nicht zumutbar ist.“ (§ 2 Abs. 3 Satz 1 BayWolfV). Die Unzumutbarkeit umfasse die Unmöglichkeit.

In Bezug auf jede einzelne aufgrund § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG ergangene landesrechtliche Vorschrift bezüglich der Schadenseintrittsprognose und der Herdenschutzzumutbarkeit muss entschieden werden, ob der Landesverordnungs- bzw. -gesetzgeber den Ermächtigungsrahmen beachtet oder überschritten hat.

b) Rechtsbegriff

Nach dem klassischen Verständnis des Begriffs „zumutbar“ zielt dieser auf den von der Vorschrift betroffenen oder verpflichteten Adressaten (subjektives/individuelles Begriffsverständnis). Im Fall der Entnahme eines Wolfes zur Abwendung eines landwirtschaftlichen Schadens sind die bedrohten Landwirte/Nutztierhalter von der Verneinung der Wolfsentnahme wegen Vorhandenseins der Alternative namens Herdenschutz betroffen und zu entscheiden, ob es den bedrohten Tierhaltern, die im Wolfsterritorium ansässig sind, zugemutet werden kann, Elektrozäune aufzustellen und/oder Herdenschutzhunde etc. einzusetzen. Gemeinhin ist dies möglich – auch am Deich oder auf der Alm.

Demgegenüber vertreten einige Naturschutzbehörden, die eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt haben, die Auffassung, dass der Rechtsbegriff nicht ganz so streng zu verstehen sei. Würde man den subjektiven/individuellen Blickwinkel einnehmen, wären das Einrichten und das Aufrüsten eines Herdenschutzes praktisch immer und überall möglich und schied eine Ausnahmegenehmigung faktisch per se aus. Dann aber müsse die Ausnahmegenehmigung versagt werden und hätten betroffene Landwirte das Nachsehen, die Herdenschutzmaßnahmen bereits ergriffen haben, jedoch von Landwirten umgeben sind, welche sich weigern, weitere Herdenschutzmaßnahmen zu ergreifen. Ein flächendeckend praktizierter Herdenschutz in der betroffenen Region sei diesen allen Nutztierhaltern leider nicht rasch möglich. Deshalb müsse die Erwartung an den Mindestschutz seitens aller Bedrohten gesenkt werden. Es sei unzumutbar, auf einen kollektiv praktizierten Herdenschutz zu warten (OVG Niedersachsen, NordÖR 2019, 206 (208) = NuR 2019, 272 (274) = ZUR 2019, 303 (305) = NVwZ-RR 2019, 264 (265)). Statt der Zumutbarkeitsprüfung müsse eben eine statistische Betrachtung genügen. Wenn landwirtschaftliche Betriebe in der Region in der letzten Zeit von z.B. sechs Monaten signifikant mehr Tierrisse zu verzeichnen haben als vorher, müsse dies ausreichen, um die Unzumutbarkeit eines weiteren Herdenschutzes zu bejahen.

Das OVG Berlin-Brandenburg könnte über diese Frage entscheiden (Az. 11 A 2/23).

IV. Befreiung

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann auf Antrag – sofern eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG rechtswidrig wäre – Befreiung vom Entnahmeverbot i.S.d. § 44 BNatSchG gewährt werden, wenn „dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.“

1. Landschaftsschutz

Von Naturschützern wird geäußert, dass der Wolfsschutz nach §§ 44, 45, 45a BNatSchG nicht dazu führen dürfe, dass alle Deiche oder alle Almen mit Elektroschutzzäunen (als zumutbare Alternative) bestückt werden müssen. Eine solche Konsequenz würde dem Landschaftsschutz

zuwiderlaufen. Es liege im überwiegenden öffentlichen Interesse, bestimmte Gebiete (z.B. die Almen in Bayern und Baden-Württemberg) zaunfrei zu belassen.

2. Tierschutz

Zäune, insbesondere solche aus Stacheldraht oder mit Kunststoffschnüren versehenen, dauerhaft aufgestellten Festzaunanlagen würden für Rehe, kleinere Säugetiere, aber auch größere Vögel teils tödliche Barrieren darstellen (Verletzungs- und Tötungsgefahr).

3. Artenschutz

Werden die Wiesen vollständig eingezäunt, könne es vorkommen, dass einige Wildtierarten keinen Zugang zu den Weideflächen erhalten: Während der Weidesaison seien die Nutztiere eingezäunt und die Wildtiere ausgegrenzt. Nach der Weidesaison könnten mobile Zaunanlagen entfernt und den Wildtieren zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt werden. Bei Festzaunanlagen sei dies nicht möglich. Diese würden der Pflege der Almen im Wege stehen.

4. Waldschutz

Das Wild sei gezwungen, die Wälder aufzusuchen. Dies schade dem Wald (Verbisschäden).

5. Abwägung

Diese Gründe des öffentlichen Interesses (Landschafts-, Wald-, Arten- und Tierschutz) stehen einem Herdenschutz mittels Zäunen nicht per se entgegen. Die Behörden, die nach § 45 BNatSchG entscheiden, haben die Wolfsverordnungen anzuwenden, die Gerichte können gegebenenfalls prüfen, ob der Ermächtigungsrahmen des § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG eingehalten worden ist.

Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nur möglich, sofern diese Gründe des öffentlichen Interesses gegenüber dem Grund des Schutzes der Tierart Wolf überwiegen. Seitens der Naturschutzvereinigungen wäre vorzutragen, ob und weshalb der geltend gemachte Grund in Fällen, in denen die bedrohten Nutztierhalter Zäune aufstellen können und müssten, die den Anforderungen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG (i.V.m. der jeweiligen Wolfsverordnung) entsprechen, vorrangig ist. Die Wolfsverordnung Brandenburgs bestimmt klare Anforderungen an die aufzustellenden Zäune. Nach Ziffer I. 2. der Anlage zu § 5 BbgWolfV etwa darf bei bestehenden Zäunen „ein mindestens 100 Zentimeter breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindedraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.“ Der Verordnungsgeber erklärt dort weiterhin deklaratorisch selbst: „Festzaunanlagen sind zudem aus Sicht der gewünschten Offenhaltung der Landschaft für Wildtiere problematisch.“ Die Wolfsverordnung Bayerns regelt diesbezüglich gar nichts. § 2 BayWolfV konkretisiert den Rechtsbegriff „zumutbare Alternative“ nicht. Es wird lediglich von „nicht schützbaaren Weidegebieten“ und von „zäunbaren naturräumlichen Untereinheiten“ gesprochen. Die aufgrund § 2 BayWolfV ergangene AVBayWolfV (Verordnung zur Ausführung der BayWolfV) mit ihren 30 Anlagen (BayMBl. 2023 Nr. 202 v. 02.05.2023) gibt hierzu ebenso wenig etwas her.

Die Naturschutzvereinigung müsste aufzeigen, welche landesrechtliche Zaunvorschrift aus welchem Grunde regelmäßig zu Verletzungen anderer Tiere bzw. zur optischen Verunstaltung der Landschaft usw. führt. Sie müsste nachweisen, welche Tiere/Arten vor Ort Verletzungen

erleiden werden und weshalb diese gegenüber dem Wolf Vorrang genießen sollen. Lediglich besonders geschützte Tierarten sowie Tierarten, die (während einer Jagdzeit) gejagt werden dürfen und somit nicht besonders geschützt sind, werden gegenüber dem Wolf, der eine streng geschützte Tierart ist, sicherlich das Nachsehen haben.

Dass es Landwirte/Nutztierhalter gibt, die – entgegen der Rechtslage – unbrauchbare Zäune aufstellen oder Reste kaputter Zäune auf Feld oder Flur liegen lassen und dadurch Tierverletzungen herbeiführen, ändert an der Rechtslage nichts.

Ein Antrag auf Befreiung wurde bisher weder gestellt noch verbeschieden.

V. Fazit

Der Wolf ist bis auf weiteres *streng* geschützt – und zwar nach Völkerrecht (Washingtoner Artenschutzübereinkommen und Berner Konvention), nach Unionsrecht (FFH-Richtlinie und Verordnung (EG) Nr. 338/97) und nach Bundesrecht (§ 7 Abs. 2 BNatSchG). Solange diese Einstufung auf internationaler Ebene fortbesteht, wird sich in einem Streitfall an einer Abwägung zugunsten der streng geschützten Art im Wesentlichen nichts ändern. Dem Bund, den Ländern und den Naturschutzbehörden verbleibt lediglich oder immerhin ein kleiner Beurteilungsspielraum, um einige der einander entgegenstehenden Interessen in angemessenen Einklang miteinander zu bringen – und zwar kaum bei der Anwendung des § 45 BNatSchG, sondern vielmehr bei der Anwendung des § 67 BNatSchG.